

JAHRGANG 49 | NR. 46 | DO, 18. NOVEMBER 2021

www.schliengen.de

Haben Sie Ihre Wasser-Zählerstände schon abgelesen?

Aufgrund der geringen Rücklaufquote bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger die Meldung – falls noch erforderlich - kurzfristig nachzuholen. Wird kein Zählerstand bis zum 02.12.2021 gemeldet, so erfolgt eine Schätzung, die dann unwiderrufliche Gültigkeit hat!

Ihr Bürgermeisteramt Schliengen



Impressionen zum "Zibelemärit 2021" in Nidau

Rund 40 Schliengenerinnen und Schlienger besuchten am 06. November 2021 den traditionellen "Zibelemärit" in unserer Partnergemeinde Nidau. Bei schönem Herbstwetter wurden die Schliengener Gäste mit Ortsvorsteher Ottmar Sprich als Vertreter unserer Gemeinde von Stadtpräsidentin Sandra Hess und Stadtratspräsident Markus Baumann herzlich in Empfang genommen und mit Getränken und kleinen Köstlichkeiten bewirtet.

Groß war die Freude in Nidau, dass der Markt nach dem coronabedingten Ausfall im letzten Jahr wieder stattfinden konnte und so stand das "Stedtli" ganz im Zeichen des Flanierens und Schmökerns, das die Schliengener Teilnehmerinnen und Teilnehmer genossen.











Erstmals ist in Nidau die Bevölkerung dazu aufgerufen, den Schmuck für die Weihnachtsbäume in der Stadt mitzugestalten.

Ortsvorsteher Sprich ließ es sich nicht nehmen, dies mit Stadtratspräsident Baumann gemeinsam umzusetzen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Schliengen LANDKREIS LÖRRACH

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schliengen am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schliengen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die in § 1 Abs. 4 genannten Personen die Unterkunft beziehen.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
(2) Die Benutzer*innen der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Benutzer*innen sind im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Benutzer*innen bedürfen ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn sie
- 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnehmen wollen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
- 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen wollen;
- 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen wollen;
- 4. ein Tier in der Unterkunft halten wollen;
- 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen wollen;
- 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzer*innen eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernehmen und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner*innen oder Nachbarn*innen belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei den von Benutzer*innen ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten der Benutzer*innen beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzer*innen auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer*innen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer*innen dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzer*innen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer*innen auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer*innen haften, kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzer*innen beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer*innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Den Benutzer*innen obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung). Die Räum- und Streupflicht auf dem Grundstück (Wege zu den Hauseingängen) obliegt ebenfalls den Benutzer*innen.

§ 7

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer*innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

88

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer*innen die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die Benutzer*innen haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzer*innen die Unterkunft versehen haben, dürfen weggenommen werden, die Unterkunft muss dann aber in den ursprünglichen Zustand wiederherstellen werden. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzer*innen ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben.

ξ9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer*innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzer*innen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer*innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer*in

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzer*innen abgegeben werden.
- (2) Alle Benutzer*innen müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verwaltungszwang

Räumen die Benutzer*innen ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner*in sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Der Gebührenmaßstab und die Gebührenhöhe für die jeweilige Unterkunft ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 13. Mai 1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, den 11.11.2021

Dr. Christian Renkert Bürgermeister

Anlage 1

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

1. Gebühren Obdachlosenunterkunft Brezelstr. 7 / 9 / 11

Gebührenmaßstab: pro untergebrachte Person

Gebührenhöhe: 170,00 €

2. Gebühren Obdachlosenunterkunft Brezelstr. 5/1

Gebührenmaßstab: pro untergebrachte Person

Gebührenhöhe:

Bei Einzelbelegung / Zimmer - 380,00 € / monatlich pro Person

Bei Doppelbelegung / Zimmer - 245,00 € / monatlich pro Person

3. Gebühren Obdachlosenunterkunft Altinger Str. 61

Gebührenmaßstab: zugewiesene Wohnfläche / Wohnung

Die Nutzungsgebühr beträgt je angefangene m² - Wohnfläche und Monat

6,00€

Für Wasser/Abwasser, Heizung und allgemeine Kosten der Müllabfuhr

sowie Kosten Kaminfeger je m² - Wohnfläche und Monat

5,00€

In den Gebühren sind mit Ausnahme der Stromkosten und der individuellen Müllgebühren alle Nebenkosten enthalten. Die Stromkosten und Müllgebühren sind von den eingewiesenen Personen direkt an die Versorgungs- / Entsorgungsunternehmen zu bezahlen.

4. Gebühren in der Rebhuhngasse 7, Eisenbahnstr. 25a, Bellinger Str. 6, Ruländerstr. 9

Die Nutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:

Gebührenmaßstab: zugewiesene Wohnfläche

Gebührenhöhe:

Rebhuhngasse 710,83 ∈Eisenbahnstr. 25a,10,00 ∈Bellinger Str. 610,67 ∈Ruländerstr. 910,73 ∈

Die Stromkosten und Müllgebühren sind von den eingewiesenen Personen direkt an die Versorgungs-/Entsorgungsunternehmen zu bezahlen (Ausnahme Ruländerstr. 9).

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schliengen vom 13.11.2014

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Verbrauchsgebühr

§ 42 Abs.2 (Zählertarif) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 44) beträgt

ab dem 01.01.2016 je cbm Frischwasser: 2,94 ∈ ab dem 01.01.2019 je cbm Frischwasser: 2,55 ∈ ab dem 01.01.2020 je cbm Frischwasser: 2,88 ∈ ab dem 01.01.2022 je cbm Frischwasser: 2,47 ∈

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, 11. November 2021

gez. Dr. Christian Renkert

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Schliengen vom 13.11.2014

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinde Schliengen am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühr

§ 43 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

ab dem	01.01.2014	3,29€
ab dem	01.01.2015	2,11€
ab dem	01.01.2019	1,98 €
ab dem	01.01.2020	2,99€
ab dem	01.01.2021	2,61 €
ab dem	01.01.2022	2,51€

(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser

ab dem	01.01.2014	3,29€
ab dem	01.01.2015	2,11€
ab dem	01.01.2019	1,98€
ab dem	01.01.2020	2,99€
ab dem	01.01.2021	2,61 €
ah dem	01.01.2022	2.51 €

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem	01.01.2015	0,33€
ab dem	01.01.2017	0,35€
ab dem	01.01.2020	0,48€
ab dem	01.01.2022	0,40 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, 11. November 2021

gez. Dr. Christian Renkert, Bürgermeister





AKTUELLES • WISSENSWERTES • INFOS AUS DER GEMEINDE!

ACHTUNG REBLANDJAGD!

Am **Samstag, 20. November 2021**, finden in den Jagdrevieren Liel und Hertingen eine Ansitzdrückjagd auf Schwarz- und Rehwild statt.

Im Einzelnen sind folgende Gewanne betroffen:

Revier Liel: Steinfeldele, Säckinger Wald, Stocken, kleiner und großer Ameisenbuck, Erlenboden, Wolfental, Famberg, Kirchbuck, Langacker, Ramstell, Spitzen, Hagschutz, Stockenrain, Nötental.

Revier Hertingen Nord/ Liel: Erlenboden, Winkelfeld, Bickelhau, Kreidenboden, Zimmerboden, Kaibenschinder, Moosacker/ Moosmatten, Ichsel, Moosbuck, Gauchmatt/ Moos, Wanne, Rungerhölzle, Schneckenberg.

Selbstwerber von Brennholz sowie Erholungssuchende werden aus Sicherheitsgründen gebeten, die betroffenen Gebiete an diesem Tag nicht aufzusuchen.

Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass für die L134 zwischen Ortsende Liel und Gemarkungsgrenze Erlenboden sowie für die K6316 zwischen Ortsende Liel bis Ortsanfang Niedereggenen während der Jagd vom Landratsamt Lörrach eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50km/h verhängt wurde.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Jagdpächter

Standesamt und Ordnungsamt nicht besetzt

Am Mittwoch, 24. November 2021, ist das Standesamt und Ordnungsamt wegen einer Fortbildungsveranstaltung vormittags nicht besetzt.

Wir bitten um Beachtung.



BEREITSCHAFTSDIENSTE

NOTRUF

Polizei (Überfall, Verkehrsunfall) 110
Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst 01805 1929 2300

APOTHEKE

Bereitschaftsdienst der Apotheken unter: www.aponet.de oder www.apotheken.de Tel. 0800 00 22 8 33 (kostenlos aus dem Festnetz)

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Krankentransport 0761 19222 DRK-Servicezentrale 07631/1805-0

(rund um die Uhr besetzt)

HausNotruf und Mobilruf, Fahrdienst, Tagespflege, Senioren- und Bewegungsprogramme

Pflegestützpunkt

(ehemals i-punkt Fritz-Berger-Stiftung)

neutrale, kostenfreie Beratung rund um die Themen Alter und Pflege, Ansprüche und Möglichkeiten. In den geraden Wochen freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr in Schliengen im Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig! Tel. 07621 410-5033 oder info@pflegestuetzpunkt-loerrach.de.

EUTB® - Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung der Fritz-Berger-Stiftung:

unabhängige und kostenfreie Beratung zu allen Fragen, die mit den Themen eigene Behinderung oder Behinderung von Angehörigen zu tun haben.

Beratungen sind telefonisch, per Email, per Video-Chat und persönlich in der Beratungsstelle in Lörrach (Chesterplatz 9) möglich. Terminvereinbarung unter: Tel. 07621 4105036 oder 07621 4105037,

Tel. 07621 4105036 oder 07621 4105037, Email: eutb@fritz-berger-stiftung.de

Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland

Papierweg 18, 79400 Kandern, 07626 91412-0 Wenn Sie pflegerische Hilfe, Beratung oder Ausführungen ärztlicher Verordnungen benötigen, erreichen Sie uns täglich von 8:00 – 13:00 Uhr (ansonsten AB).

Ambulanter Dienst Schloss Rheinweiler

Sie brauchen Hilfe bei der Pflege, bei ärztlichen Verordnungen oder Beratung? Infos von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Tel. 07635 3136202 (ansonsten Anrufbeantworter).

Hospizgruppe Kandern 07626 914120

Caritas

Betreuungsgruppen für demente Menschen

r demente Menschen 07621 927521

Häusl. Betreuungsdienst

für demente Menschen 07621 927520

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstr. 13, 79104 Freiburg 0761 36122 www.bsvsb.org

ALLGEMEINES



Wertvolle Unterstützung auch in Pandemiezeiten

Der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Gesundheit und Altersvorsorge ihrer Beschäftigten. Dabei konnte der Firmenservice auch während der Corona-Pandemie sein Beratungsangebot aufrechterhalten: »Unser Firmenservice bietet den Unternehmen auch in Krisenzeiten einen Mehrwert«, erklärt Gabriele Frenzer-Wolf, Geschäftsführerin der DRV Baden-Württemberg. Vor der Pandemie sei die Expertise der DRV-Beraterinnen und -Berater vor allem bei gesundheitserhaltenden Programmen und beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement gefragt gewesen. »Nun haben sich die Bedürfnisse der Firmen geändert«, so Frenzer-Wolf. »In knapp der

Hälfte der Anfragen geht es aktuell um die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen oder ums Beitragsrecht beispielsweise bei Kurzarbeit oder Altersteilzeit.«

Pandemiebedingt finden derzeit die persönlichen Beratungen des Firmenservice vor Ort in den Betrieben nur selten statt. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsteht dadurch aber kein Nachteil: Die DRV Baden-Württemberg hat in den vergangenen Monaten ihren telefonischen Service stark ausgebaut. Auch finden Videoberatungen mit den Unternehmen statt. Dies ist ein neues Angebot der DRV, dessen Einführung durch die Pandemie beschleunigt wurde und an dem der gesetzliche Rentenversicherungsträger auch zukünftig festhalten will: »Wir haben festgestellt, dass digitale Dienste unser persönliches Beratungsangebot sehr gut ergänzen können«, sagt Gabriele Frenzer-Wolf: »Mit einem Videogespräch beispielsweise wird hygienekonform allen Unternehmen und deren Beschäftigten der volle Zugang zu unserem Serviceangebot ermöglicht.«

Mehr Informationen finden Interessierte unter www.drv-bw.de/firmenservice.

Info zum Firmenservice:

Der Firmenservice der DRV richtet sich an Arbeitgeber, Personalverantwortliche, Betriebs- und Werksärzte, Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen. Er versteht sich in erster Linie als Berater, darüber hinaus als Kümmerer und Lotse durch das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses reicht von Prävention und Rehabilitation über Hilfen bei demografischen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen bis hin zu Altersvorsorge und Rente. Dabei sind die Firmenberaterinnen und -berater vor Ort gut vernetzt für die Unternehmen der Region da. Ein besonderes Augenmerk legt der Firmenservice auf Kleinst- und Kleinbetriebe sowie mittelständische Unternehmen. Annähernd zwei Drittel der erstberatenen Betriebe gehören zu einer dieser Kategorien.

WALD & FORSTWIRTSCHAFT



Mitteilungen des Forstbezirks Kandern und der Forstbetriebsgemeinschaft Dreiländereck

Erfolgreiches PEFC-Zertifizierungsaudit der Forstbetriebsgemeinschaft Dreiländereck

Nachhaltigkeit im Privatwald und in den Gemeindewäldern bestätigt

Zertifizierungen im Wald bürgen – unabhängig von der Forstverwaltung - für die Nachhaltigkeit und die Einhaltung ökologischer, ökonomischer und sozialer Standards im Wald. Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Dreiländereck stellt schon seit vielen Jahren federführend für alle angeschlossenen Gemeinde- und Privatwälder eine Gruppenzertifizierung über das "PEFC"-Zertifikat sicher. Im Herbst 2021 fand nun eine Überprüfung der Zertifizierungsvorgaben in der FBG Dreiländereck in Form eines Vor-Ort-Audits statt. Innerhalb von 2 Tagen wurde der Stadtwald Kandern und eine Reihe von Privatwäldern hinsichtlich der Einhaltung der Standards geprüft. Dabei wurde bestätigt, dass es um die Waldbewirtschaftung in den Mitgliedsbetrieben der FBG gut bestellt ist und die Nachhaltigkeit sowie die Einhaltung von Zertifizierungsvorgaben bescheinigt werden kann. Durch eine aktive, nachhaltige Waldbewirtschaftung werden die Leistungen des Waldes für die Waldeigentümer, aber auch für die Gesellschaft insgesamt sichergestellt. Das Nachhaltigkeitszertifikat kann problemlos weiter zugesprochen wer-

Allerdings gibt es in einigen Punkten auch noch Verbesserungsbedarf:

• Insbesondere im Privatwald gibt es viele

Wälder, in denen schon lange keine Holznutzung mehr stattgefunden hat. Diese Wälder haben ein hohes Nutzungspotential, sie sind stammzahl- und vorratsreich. Eine angemessene Pflege von Wäldern ermöglicht die Bereitstellung des nachwachsenden, CO₂-neutralen Rohstoffs Holz, dient der Erzielung von Einnahmen für die Waldbesitzer und führt zu einer Sicherung von Stabilität und Wertleistung. Nur durch eine angemessene Waldpflege in Form von Durchforstungen und Verjüngungsnutzungen gelingt es, Wälder stabil zu erziehen und eine Klimaanpassung der Wälder durchzuführen. Auch ist die Klimaschutzleistung bewirtschafteter Wälder höher als diejenige stillgelegter Wälder. Daher das Plädoyer des Audits: die Holznutzung sollte intensiviert werden - zum Nutzen der Waldbesitzer, aber auch zum Nutzen der Gesellschaft und zukünftiger Generationen, die auf funktionsfähige Wälder angewiesen sind! Hier gilt die Devise: "Schützen durch Nützen".

- Beim Einsatz von Maschinen (Motorsäge oder Freischneider) sollte auf jeden Fall auf die Verwendung von Bioöl und Sonderkraftstoff geachtet werden. Dies schont die Umwelt und dient dem persönlichen Gesundheitsschutz und auch der Langlebigkeit der Maschinen.
- Ortweise wurde zu hoher Wildverbiss festgestellt. Nur dann, wenn die Waldverjüngung in ausreichendem Maße funktioniert und die jungen Forstpflanzen ohne Schädigung durch (zu hohen) Rehwildverbiss aufwachsen können, ist die Zukunft des Waldes gesichert. Daher sind die Jagdpächter aufgefordert, durch eine waldangepasste Jagd die Verjüngung des Waldes aktiv zu begleiten.

Weitergehende Informationen:

Die Forstbetriebsgemeinschaft Dreiländereck ist ein freiwilliger Zusammenschluss kommunaler und privater Waldbesitzer. Die räumliche Zuständigkeit der FBG umfasst die Gemeinden Grenzach-Wyhlen, Inzlingen, Lörrach und Steinen, den Bereich Weil am Rhein bis Schliengen sowie das vordere und hintere Kandertal sowie die Privatwälder, die auf diesen Gemarkungen liegen. Die FBG-Fläche umfasst ca. 8.800 ha Wald und weit über 2.000 Mitglieder. Sitz der Geschäftsstelle ist Kandern.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Dreiländereck vermarktet das anfallende Holz ihrer Mitglieder an örtliche und überörtliche Abnehmer. Durch die Bündelung anfallender Klein- und Kleinstmengen zu verkaufsfähigen Losen werden Hölzer überhaupt erst vermarktbar gemacht, dabei werden viele strukturelle Nachteile der Waldbewirtschaftung ausgeglichen. Außerdem werden u.a. Sammelanträge für Fördermittel gestellt und weitere Leistungen für die FBG-Mitglieder erbracht.

Das PEFC-Zertifikat als Nachhaltigkeitsnachweis hatte für die Waldbesitzer der FBG im vergangenen Jahr eine besondere Bedeutung erlangt, da es als Nachweis für eine Nachhaltigkeitsprämie des Bundes diente. PEFC (deutsch: Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen) ist eine Institution zur Sicherstellung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem. In Deutschland sind rund drei Viertel der gesamten Waldfläche PEFC-zertifiziert. Es werden regelmäßige Audittermine durchgeführt, um die Einhaltung der Zertifizierungsstandards zu prüfen.

ABFALLWIRTSCHAFT



Information zur Alteisensammlung in Schliengen-Mauchen am Samstag, 20. November 2021

Am 20.11.2021 findet die nächste Alteisensammlung statt. Diese wird wieder als **Bringsammlung** durchgeführt.

Das Alteisen kann ab 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu den Container beim Sportplatz gebracht werden. Schwere Gegenstände (Geschirrspülmaschine, Waschmaschine usw.) können mit vorheriger Anmeldung abgeholt werden.

Bitte E-Mail an info@jugendfeuerwehr.de. Die Anmeldung muss bis spätestens Donnerstag, 18.11.21, eingegangen sein.

Folgende Gegenstände können nicht angenommen werden: Feuerlöscher, Gasfl aschen, Öltank, Reifen (Autoreifen, Fahrradreifen usw.), Kühlschränke. Bei der letzten Sammlung wurde in den Container Illegal Müll entsorgt. Sollte dies wieder der Fall sein, wird die Illegale Müllentsorgung zur Anzeige gebracht. Die Jugendfeuerwehr erhält für die Sammlung ein bisschen Geld für die Jugendkasse. Durch Illegale Müllentsorgung werden diese Container nicht mehr gewogen und der Jugendfeuerwehr geht das Geld für die Sammlung verloren. Das wäre sehr schade. Ich bitte darum, in die Container nur Altmetall (Eisen, Kupfer, Edelstahl usw.) zu entsorgen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Gerd Orth, Tel: 01709322814, E-Mail: jugendfeuerwehr-schliengen@t-online.de

Service-Center der Abfallwirtschaft am 25. November geschlossen

Am Donnerstag, 25.11.2021, hat das Service-Center des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund von Umstellungen der Hardware geschlossen. Davon betroffen ist neben dem Service-Point im Gebäude des Landratsamtes, Palmstraße 3, auch die Service-Hotline.

In den darauffolgenden Tagen kann es daher zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Schon gewusst? Viele Änderungen, wie Behälterbestellungen- und tausch, können Sie bequem über die Online-Services auf unserer Homepage vornehmen: www.abfallwirtschaft-loerrach-landkreis.de/service

KURZ & AKTUELL



Bewegungstreff im Freien im Schlosspark in Schliengen

Wir sind wieder für Sie da und freuen uns, mit Ihnen sportliche Bewegungen in der freien Natur ausüben zu dürfen. Zusammen wollen wir Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer, Koordination und Gleichgewicht trainieren, um eine gute Fitness im Alltag zu erhalten. Wir freuen uns über jeden, ob jünger oder älter, der bei unserem kurzweiligen, abwechslungsreichen Programm mitmachen möchte. Das Angebot ist kostenfrei, der Einstieg ist jederzeit möglich. Sportliche Vorkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Die Veranstaltung findet unter den derzeitigen Hygieneauflagen statt. Die Teilnehmer sollten vollständig geimpft, getestet oder genesen sein. Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Wir treffen uns immer

mittwochs von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr im Schlosspark in Schliengen.

Bis bald und herzlich willkommen.

Die geschulten Anleiterinnen des Bewegungstreffs Beate Heitz, Gerlinde Kammerer-Mayer, Theresia Neumann, Ulla König-Mastall Die ehrenamtliche Gruppe Menschen für Menschen Schliengen

Löwinnen backen für Obdachlose

Benefizaktion des Lions Clubs Markgräflerland in Schallstadt

Weihnachten ist das Fest der Liebe. Deshalb haben die Frauen des Lions Clubs Markgräflerland (LCM) ihre Lieblingsplätzchen gebacken: Zimtsterne, Hildabrötchen, Vanillekipferl, Kokosmakronen und kleine Linzertorten. Und verkaufen sie, um denen zu helfen, die auf der Straße leben und keine Heimat haben.

80 Kilo Mehl, 40 kg Butter, 35 kg Zucker, 500 Eier sowie 40 kg Mandeln, Haselnüsse, Pistazien und Walnüsse wurden unter Hygienebedingungen mit Zitronen, Schokolade und Pinienkerne zu köstlichem Gebäck verarbeitet. Ansprechend verpackt werden sie vom Hilfswerk des LCM bei einer Benefizaktion vom 18. - 20. November im Gartencenter Blumen-Müller in Schallstadt für 5 Euro pro Beutel verkauft. Der Erlös geht an die Wärmestube Weil am Rhein und den Essenstreff Wärmestube Freiburg.

Der Lions Club Markgräflerland wurde im Frühjahr 2020 von 22 engagierten Frauen aus der Region zwischen Freiburg und Lörrach gegründet.

Plätzchenverkauf Lions Club Markgräflerland:

18.11. bis 20.11. 2021, 16-20 Uhr, Samstag 9-18 Uhr, bei Blumen Müller in 79227 Schallstadt, Am Hockenbuck 1, das Gartencenter hat in dieser Woche verlängerte Öffnungszeiten.

Für Rückfragen: Nadine Pabst,Tel. 0160 3690490, Mail: nadine@pabstonline.de

WIR GRATULIEREN



Glückwünsche zur Eisernen Hochzeit

Am 24. November 2021 können Elisabeth und Gerhard Hofhansl aus Schliengen auf 65 gemeinsame Ehejahre zurückblicken und das seltene **Fest der Eisernen Hochzeit** feiern.

Wir gratulieren dem Jubelpaar recht herzlich und wünschen Ihnen alles Gute, Gottes Segen und weiterhin eine schöne gemeinsame Zeit.

Herrn Karl Sprich, Liel,

zum 85. Geburtstag am 25. November 2021.

Die Gemeinde gratuliert auch allen Jubilaren, die namentlich nicht genannt werden möchten, recht herzlich und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem aber Gesundheit.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Freiburger Str. 4, Schliengen, Tel. 07635 824 47 80 Bürozeiten: Mittwoch und Freitag 10.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr

Unsere Gottesdienste:

19. November Freitag, Hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen (1231)

Liel 19:00 Uhr Taizégottesdienst

20. November Samstag der 33. Woche im Jahreskreis

Schliengen 14:30 Uhr Taufe von Melina Kößler

Bamlach 18:30 Uhr Vorabendmesse vom Sonntag für für

die verstorbenen Mitglieder, Präses und Dirigenten in Bamlach

21. November Letzter Sonntag im Jahreskreis- Christkönigssonntag (H) Diasporasonntag "Werde Liebesbote"

Schliengen 10:30 Uhr Hl. Messe Bamlach 18:30 Uhr Rosenkranz

23. November Dienstag, Heiliger Kolumban, Abt von Luxeuil Und von Bobbio, Glaubensbote in Frankreich

Bad Bellingen 17:45 Uhr Rosenkranz

18:30 Uhr Andacht mit Eucharistischer Anbetung

24. November Mittwoch, Heiliger Andreas Dung-Lac, Märtyrer in Vietnam

Bamlach 18:30 Uhr Hl. Messe für Max Hugenschmidt und

verstorbene Angehörige, für die armen

Seelen

Advents-Mitmachkalender 2021 "Es leuchtet dein Licht"

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Erhältlich nach unseren Gottesdiensten und im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten zum Preis von 4,00 Euro

Jugendsammlung 2021: die Jugendkarten liegen weiterhin aus.



Ev. Kirchengemeinde Schliengen

Ev. Pfarramt, Oberdorfstrasse 2, 74242 Auggen, Tel. 07631 25 89 Bürozeiten: Dienstag, Donnerstag und

Wochenspruch

Herr, lehre uns bedenken, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden. (Ps 90,12)

Sonntag, den 21.11.2021 Letzter Sonntag im Kirchenjahr

09.00 Uhr Ewigkeitssonntag: Gottesdienst mit Gedenken

der Verstorbenen in der Prälat-Hebel-Kirche in

Schliengen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

10.15 Uhr Ewigkeitssonntag: Gottesdienst mit Gedenken

der Verstorbenen in der Kreuzkirche in Auggen unter Mitwirkung des Gesangvereins Auggen

(Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

Wir bitten Sie, um das Tragen einer medizinischen Maske und um Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften.

Ihr Pfarrer Schulze-Wegener



Ev. Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg

Unsere Homepage: www.kirchehochdrei.de

Liebe Mitglieder unserer Gemeinde, liebe BesucherInnen unserer Gottesdienste,

Zu unseren nächsten Gottesdiensten laden wir herzlich ein:

Taizé-Gottesdienst

Freitag, den 19. November um 19 Uhr in Liel in der Kirche.

<u>Kindergottesdienstfest</u>

Samstag, den 20. November um 18 Uhr in Obereggenen in der Kirche.

Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

Sonntag, den 21. November um 10 Uhr in Niedereggenen in der Kirche.

In diesem Gottesdienst gedenken wir der Verstorbenen in unserer Gemeinde aus dem vergangenen Kirchenjahr und feiern miteinander das Abendmahl. Herzlich Willkommen.

Bitte beachten Sie, dass wir It. aktueller Coronaverordnung der Landeskirche bei den Gottesdiensten wieder größeren Abstand (2m) einhalten müssen. Es gilt für die gesamte Dauer des Gottesdienstes die Maskenpflicht. Bei Bedarf wird der Gottesdienst auch nach draußen übertragen.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kirchehochdrei.de

Pfarrer Ralf Otterbach (07635 - 409)



AUS DEN SCHULEN



Volkshochschule Markgräflerland/ Jugendkunstschule Markgräflerland

Gerbergasse 8, 79379 Müllheim, Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499 E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de, Internet: www.vhs-markgraeflerland.de

Bürozeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr Freitag

14.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr

Vortrag: Future Fashion -Wege aus der Fast-Fashion-Falle

Ausgehend von den enormen sozialen und ökologischen Folgen der globalen Textilproduktion geht es an diesem Abend darum, Handlungsmöglichkeiten innerhalb des komplexen Systems herauszuarbeiten und der Frage nachzugehen, wie wir persönlich und als Gesellschaft Einfluss nehmen können.

25.11., 19.00 - 20.30 Uhr

Viel zu laut und viel zu dicht? Stille und Muße in der winterlichen Natur

Sie lernen Elemente der als "Waldbaden" bekannt gewordenen Gesundheitsprävention und der Achtsamkeitspraxis in der Natur kennen.

27.11., 13.00 - 15.00 Uhr

Schöne Weihnachtsgeschenke: Körperund Gesichtspflege für Sie und Ihn

Haben Sie sich schon Gedanken gemacht was Sie zu Weihnachten verschenken möchten? Wir werden an diesem Vormittag vier Pflegeartikel herstellen.

27.11., 9.00 - 12.00 Uhr

Einführung in das Mentale Training - Interaktives Seminar mit Übungen

Für alle, die lernen wollen sich besser zu fokussieren, auf wichtige Situationen gut vorbereitet zu sein und mit Kritik und Rückschlägen professionell umzugehen.

28.11., 9.30 - 17.00 Uhr

Pilzzucht - einfach und durchschaubar

Wollen Sie einmal Pilzen beim Wachsen zusehen? Bequem und einfach auf dem heimischen Fensterbrett?

28.11., 11.00 - 14.00 Uhr

Färben mit Pilzen

Färben ist eine sehr alte Kulturtechnik, hoch

spezialisiertes Handwerk und gleichermaßen kreatives und faszinierendes Hobby. **28.11.**, **14.30** – **17.30** Uhr

Es ist für alle Angebote eine Anmeldung notwendig. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

INFORMATIONEN ZUM ALLTAG



Gastschüler aus Peru und Mexiko suchen nette Gastfamilien

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Lateinamerika sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa - nette Gastfamilien. Die Familienaufenthaltsdauer: Peru/Arequipa vom 29.01 – 06.03.2022 und Mexiko / Guadalajara ist vom 06.02.–22.03.22. Der Gegenbesuch ist möglich. Kontakt: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Tel.

0711-6586533, Mob. 0172-6326322, e-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.



Hybrides Arbeiten – Zusammenarbeit mit Zukunft?!

Think BIG: Online-Veranstaltung am 30.11.2021 von 17:30 – 19:00 Uhr

Wir arbeiten gerade mehr und mehr im Homeoffice, nicht für Alle ist das möglich. Einige Menschen vermissen die zwischenmenschliche Kommunikation am Arbeitsplatz und würden gerne wieder in die Firma gehen. In Unternehmen wird diskutiert, ob eine Kombination zwischen Homeoffice und Arbeiten am Arbeitsplatz, das sog. hybride Arbeiten, Vorteile hat.

Die ReferentInnen geben u.a. Info' s, was hybrides Arbeiten bedeutet, für wen es geeignet ist und welche Tätigkeiten sich dafür eignen.

Anmeldung für den interaktiven Mitmachworkshop bis 29.11.2021 per E-Mail an loerrach.bca@arbeitsagentur.de

Die Zugangsdaten werden rechtzeitig vor der Veranstaltung versendet.

AUS DEN VEREINEN

Musikverein Schliengen



Ein herzliches Dankeschön



Am vergangenen Samstag konnten wir als Musikverein Schliengen endlich wieder ein Konzert im BGH veranstalten. Es war uns eine ganz besondere Freude, nach zwei ausgefallenen Jahreskonzerten, wieder vor Publikum konzertante Blasmusik darzubieten. Vor allem auch für unser Jugendorchester war dies eine wichtige und schöne Gelegenheit, spielten doch einige Jungmusiker:innen zum ersten Mal vor Publikum.

Deshalb bedanken wir uns bei allen Zuhörer:innen für Ihr Kommen, den herzlichen Applaus und die Spenden! Vielen Dank!

Keine Nikolaus-Aktion

Aufgrund der aktuellen Situation muss leider auch in diesem Jahr unsere traditionelle Nikolaus-Aktion ausfallen. Wir hoffen sehr darauf, dass wir sie im nächsten Jahr wieder durchführen können.

Bleiben Sie gesund! Ihr Musikverein Schliengen 1888 e.V.

Schwarzwaldverein



Adventsfeier

Leider können wir unsere geplante Adventsfeier am Samstag, den 27.11.2021 im Gemeindesaal in Hertingen auf Grund der derzeit schwierigen Infektionslage <u>nicht</u> durchführen. Wir denken Gesundheit geht vor.

Fackelwanderung

Am Sonntag, 5. Dezember 2021, unternehmen wir eine ca. 2 1/2 stündige Fackelwanderung. Wir treffen uns am Busparkplatz in Bad Bellingen, wandern durch den Ortskern von Bad Bellingen hoch zur Kapelle Maria Hügel. Zurück geht es über Bamlach nach Bad Bellingen Die Wanderung findet nur bei trockenem Wetter statt. Wir wandern nach der neuesten gültigen Coronaverordnung

BW. Mitzunehmen: gutes Schuhwerk, warme Kleidung, Taschenlampen. Treffpunkt um 17:00 Uhr am Busparkplatz in Bad Bellingen. Anmeldung sowie weitere Info's bei Antje + Klaus Knoll, Bad Bellingen, Tel. 07635/8276397. Zu dieser Wanderung sind die Mitglieder, Familien mit Kindern, sowie Gäste und Freunde des Wanderns herzlich eingeladen.

Sportfreunde Schliengen



Ergebnisse

Herren1

SF Schliengen - TuS Kleines Wiesental 4:0 (Abdoulaye Traore 3, Tom Wihler)

Herren 2

SG Malsburg/Marzell 2 - SF Schliengen 2 1:2 (Manuel Krause, Lukas Amann)

C-Junioren

TuS Binzen 2 -

SG Bamlach-Rheinweiler-Schliengen 1:4 (Joshua Rinderle 2, Gabriel Fräulin, Marvin Herdt)

D-Junioren

JFV Region Rheinfelden 3 -SG Schliengen

1:3

D-Juniorinnen

SG Müllheim - VfR Vörstetten 2:3

E-Junioren

Herren 2 -

Herren 1 -

B-Junioren -

C-Juniorinnen -

Spvgg Märkt-Eimeldingen - SG Bamlach-Rheinweiler-Schliengen

Spiele der nächsten Woche

Freitag, 19. November 2021

SF Schliengen 2 - SC Kleinkems

Samstag, 20. November 2021

SC Haagen (7er) - SG Müllheim

FC Hauingen - SF Schliengen

Mittwoch, 24. November 2021

Bosporus FC Friedlingen - SG Schliengen

SV Liel-2:6 Niedereggenen



5:1

4:0

5:1

4:4

Vergangene Spiele

D-Junioren | 1. Kreisliga (A) SV Liel-NE – FC Schönau

C-Junioren | Bezirksliga SG Liel-NE – SG Murgtal

Herren | Kreisliga A SV Liel-NE – FV Degerfelden Torschützen: 2x J. Straub, 1x C. Mühle, 1x L. Fröhlich, 1x G. Fontana

B-Junioren | Bezirksliga SG Liel-NE – SG Bad Säckingen 4:2

A-Junioren | 1. Kreisliga (A) SG Hauingen – SG Kandern

Kommende Spiele

Samstag, 20.11.2021 E-Junioren | Kleinfeldklasse FC Huttingen – SV Liel-NE 11:00 Uhr

D-Junioren | 1. Kreisliga (A) SV Liel-NE – FC Steinen-Höllstein 12:00 Uhr

C-Junioren | Bezirksliga FSV Rheinfelden – SG Liel-NE 1 3:30 Uhr

Sonntag, 21.11.2021
B-Junioren | Bezirksliga
SG Hausen – SG Liel-NE 12:00 Uhr
Spielort: Zell i. W.

Herren | Kreisliga C SV Liel-NE II – SpVgg Bamlach-Rheinweiler II 13:30 Uhr

Herren | Kreisliga A TuS Binzen – SV Liel 14:30 Uhr

A-Junioren | 1. Kreisliga (A)
SG Dinkelberg – SG Kandern
Spielort: Rheinfelden/Karsau
15:00 Uhr

PRIMO-MITTEILUNGSBLÄTTER

IMMER AM BALL BLEIBEN!

Mit Ihrem wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt versäumen Sie nichts. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

🧏 Tel. 0 77 71 ∕ 93 17 - 11 🗦 Fax 0 77 71 ∕ 93 17 - 40 🖂 anzeigen@primo-stockach.de

19:30

14:00

14:30

19:15





Wolle und Tee Kirchstrasse 2 79589 Binzen Tel.:07621 163 60 74

Wolle- Tee- Kaffee- Gewürze-Geschenkartikel-Handgestricktes- Seife

Geschenkideen und Deko Artikel für Weihnachten

Di 14:30 bis 17:00 - Do und Fr 10:00 bis 12:00 - 14:30 bis 17:00 - Sa 10:00 bis 12:30

Nette vierköpfige Familie in Schliengen sucht zuverlässige und tatkräftige

Unterstützung in Einfamilienhaus

und/oder Garten, 14-tägig für 3 Stunden und nach Absprache. Wir freuen uns auf Ihren Anruf • 0151 - 56 03 54 10

Urologische Gemeinschaftspraxis in Müllheim sucht ab sofort

Medizinische Fachangestellte (m/w/d)

in Teilzeit- oder Vollzeitanstellung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung oder Anfrage an info@urologie-muellheim.de

Wir suchen berufserfahrene/n

Mitarbeiter/in (m/w/d)

für Buchhaltung und Schriftverkehr in Teil- od. Vollzeit. Arbeitszeiten sind flexibel, 2-3 Tage pro Woche. Tel. 0151 15 23 23 850 • HasanAlaca@aol.com

Was ist mein Haus/meine Wohnung wert?

Rufen Sie uns einfach mal an! Kostenfreie Besichtigung und Beratung durch



Hauptstr. 27 • 79400 Kandern • Tel. 07626-438 info@seiter-immobilien.de • www.seiter-immobilien.de

Suchen Rebflächen zum Kauf,

auch schwierige Steilhanglagen.

Bitte kontaktieren Sie uns unter: Frau Larissa Gehrmann, Tel.: 0172 53 78 292 oder E-Mail: larissa.gehrmann@auterroir.com

Schöne, helle 4-Zimmer-Wohnung in Auggen

mit Lift, Abstellraum, Bad mit Fenster, Garage, Terrasse, 1.390,- Euro/Monat KM, 235,- Euro/Monat NK, 70,- Euro/Monat Garage, ab 01.03.2022 frei • Tel.: 0171 - 93 19 194

Staufen darf nicht zerbrechen!

staufenstiftung.de

Stiftung zur Erhaltung Staufen

Altstadt



Der LEISELHEIMERHOF Superangebot

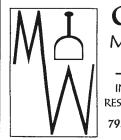
2 Übernachtungen mit Frühstück Sekt zum Empfang 2 x Abendessen 149,- € pro Person

Fam. Frey und Güthlin, 79361 Sasbach-Leiselheim, Tel. 0 76 42 / 92 89 20





DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



GRABMALE

MATHIAS WINEBERGER **STEINMETZBETRIEB**

INDIVIDUELLE GRABMALGESTALTUNG RESTAURATIONEN - NATURSTEINARBEITEN

79379 MÜLLHEIM • BAHNHOFSTR. 13

TEL. 07631 / 52 23 • MOBIL 0175 - 2 45 19 72









Fahrschule Mayer

AM, A1, A2, A, B, BE, L, T, Mofa

Schliengen - Altinger Str. 21 - Anmeldung Unterricht Montag und Mittwoch 18.00 Uhr - Tel. 07635/3323 - 0170/3807427

Kandern - Hammersteiner Str. 33 - Anmeldung Unterricht Dienstag und Donnerstag 18.00 Uhr - Tel. 07626/8537 -0171/7724865 - www.mayer-fahrschule.de

freundlich zuverlässig fair







Tel. 07631 93563710 Tel. 0174 3113823

Marco.Bruder@LBS-SW.de Onur.Bueklue@LBS-SW.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi Ma, De, Eng. sehr preiswert. (gewerblich) 015792463601

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Restaurant Stübli auf Schloss Bürgeln Winteröffnungszeiten

ab dem 18. November 2021

Donnerstag & Freitag

ab 16.00 Uhr warme Küche bis 19.30 Uhr

Samstag

ab 11.30 Uhr durchgehend warme Küche bis 19.30 Uhr

Sonntag

ab 11.30 Uhr

durchgehend warme Küche bis 18.00 Uhr

Zum Abendessen bitten wir um eine Reservierung

www.schloss-stuebli.de info@schloss-stuebli.de 07626/293



NEUE SHOW

Auch mit Übernachtung buchbar!

EUROPA*PARK® DINTED SPECIAL

19.11.2021 bis 13.02.2022

- ♦ Vier Stunden spektakuläres Showerlebnis auf der neuen, gigantisch großen Bühne
- ♦ Mit Abstand ein einzigartiges Live-Erlebnis!
- ◆ Diverse Arrangements buchbar
- Exklusives Vier-Gänge-Menü unseres
 2-Sterne-Kochs Peter Hagen-Wiest
- GIGANTISCHE SHOWBÜHNE
- ERSTKLASSIGES 4-GÄNGE-MENÜ
- GROSSZÜGIGES PLATZANGEBOT

Termine und Buchungsmodalitäten: +49 7822 860-5678 | europapark.de/dinnershow





























Mack







Der Verkauf der eigenen Immobilie verlangt einem vieles ab. Geht am Ende alles gut? Wenn Sie ein Happy End wollen, beauftragen Sie uns als Ihren Makler.

Seit über 26 Jahren verkaufen wir Häuser und Wohnungen in Weil am Rhein und im Landkreis Lörrach.







Abele Immobilien

Thomas Abele Dipl. Ing. für Bauwesen Immobilien-Ökonom Tel. 07621 - 68 91 05 info@abele-immo.de www.abele-immo.de











Wir ermitteln den **Wert Ihrer Immobilie** kostenfrei und unverbindlich.

www.wertbw.de

VERANSTALTUNGEN, TERMINE, TIPPS, INFOS



Das festlich beleuchtete Wasserschloss Entenstein wird auch in diesem Jahr wieder durch die von den Kindergärten in mühevoller Bastelarbeit gefertigten Weihnachtsfenster für eine wunderschöne weihnachtliche Stimmung sorgen.

Ab dem ersten Advent können Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger sich an den dargestellten Szenen erfreuen.

Wir wünschen Ihnen allen jetzt schon schöne Adventstage und bleiben Sie weiterhin gesund.

Dr. Christian Renkert Bürgermeister

■ SCHLOSS BÜRGELN

Winteröffnungszeiten auf Schloss Bürgeln

Ab 15. November 2021 finden die Schlossführungen am Samstag und Sonntag jeweils um 14, 15 und 16 Uhr statt.

Witterungsbedingte Änderungen müssen wir uns vorbehalten. Im Januar 2022 bleibt das Schloss für Besichtigungen komplett geschlossen.

Infos zu Konzerten, Sonderführungen etc. finden Sie unter: www. schlossbuergeln.de. Die Schlossverwaltung erreichen Sie Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 07626 237 oder per E-Mail: direktion@schlossbuergeln.de

Das Schloss-Stübli unter Leitung von Familie Bruneau hat ab 18. November 2021 folgende Öffnungszeiten:

Donnerstag und Freitag von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr warme Küche. Samstag und Sonntag von 11:30 Uhr bis 19:30 Uhr warme Küche. In der Zeit vom 01.01.2022 bis 16.02.2022 hat das Restaurant Betriebsferien.

Telefonisch erreichen Sie das Schloss-Stübli unter 07626 293 oder per Mail info@schloss-stuebli.de

■ Ausstellung "Triebwerke" von Marco Schuler im Weingut Lämmlin-Schindler in Mauchen

Die Werke von Marco Schuler sind in öffentlichen Sammlungen wie Staatsgalerie, Stuttgart, Lenbachhaus, München, Pinakothek der Moderne, München, Städtische Galerie Villingen-Schwenningen oder dem Zeppelinmuseum, Friedrichshafen, zu sehen. Nun auch in Mauchen, wo Schuler seit 13 Jahren lebt.

Im Weingut ist ein kleiner Einblick in das vielfältige Werk Schulers zu sehen und können zu den Öffnungszeiten des Weingutes besichtigt werden.

Infos unter weingut@laemmlin-schindler.de oder Tel. 07635 440.

Donnerstag, 18. November 2021

18:30 Uhr

Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Lieler Dorfkirche e.V. im Anschluss an die Wort-Gottes-Feier in der Lieler Pfarrkirche

Samstag, 20. November 2021

18:30 Uhr

Mitgliederversammlung Schludri-Hexe Schliengen, Gutedelstr. 32

Mittwoch, 24. November 2021

15:30 bis 16:00 Uhr

Bewegungstreff im Freien im Schlosspark Schliengen, Veranstalter: Gruppe Menschen für Menschen Schliengen

Samstag, 27. November 2021

19:45 Uhr / Einlass ab 19:00 Uhr Jahreskonzert des Musikvereins Eggenertal in der Blauenhalle in Obereggenen

Mittwoch, 01. Dezember 2021

15:30 bis 16:00 Uhr

Bewegungstreff im Freien im Schlosspark Schliengen, Veranstalter: Gruppe Menschen für Menschen Schliengen

IMPRESSUM:

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schliengen erscheint wöchentlich donnerstags und kann für 22,20 € Bezugspreis pro Jahr im Verlag abonniert werden. HERAUSGEBER: Bürgermeisteramt Schliengen

VERANTWORTLICH FÜR DEN REDAKTIONELLEN TEIL:

Bürgermeister Dr. Christian Renkert oder die/der von ihm Beauftragte

VERANTWORTLICH FÜR DIE FRAKTIONSMITTEILUNGEN:

Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

VERANTWORTLICH FÜR DIE KIRCHEN- & VEREINSMITTEILUNGEN:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de Bezugspreis: 23, 30 Euro